

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 13. —

(No. 1446.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 30sten Juni 1833, wodurch bestimmt wird, daß von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Konsumtiblen betreiben, welche zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, keine Gewerbesteuer erhoben werden soll.

Mit Bezug auf die Vorschriften in den §§. 7. und 8. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820, habe Ich, nach dem Antrage der Minister des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten und der Finanzen, bestimmt, daß fernerhin auch von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Konsumtiblen betreiben, die zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, eine Gewerbesteuer nicht erhoben werden soll. Das Staats-Ministerium hat diesen Befehl durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 30sten Juni 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1447.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 2ten Juli 1833, über die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainenbeamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainenpächter.

Auf Ihren Bericht vom 12ten Juni d. J. setze Ich, nach Ihren Anträgen, über das Amt- und Pacht-Kautionwesen fest:

- 1) Die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainenbeamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainenpächter (Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 14. §§. 45. ff., Deklaration vom 18ten April 1803., Verordnung vom 14ten Januar 1813., Rheinisches Civil-Gesetzbuch Art. 2098. 2121. und Dekret vom 5ten September 1807.), findet fortan nur auf den Antrag der den Kautionspflichtigen vorgelegten Dienstbehörde statt. Diese soll die Eintragung nur dann verlangen, wenn besondere Umstände eine erweiterte Sicherstellung des fiskalischen Interesse erfordern, oder wenn von

Integrum 1833 (No. 1330—1416)

Q

Verant-